

Gesetzgebungs-Agenda 2010/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Eric Hess, Fürspr.***

Inhalt

1	Bund	63	2.10	Nidwalden	71
1.1	Ehe- und Familienbesteuerung	63	2.11	Schwyz	71
1.2	Unternehmenssteuerreform III	63	2.12	Solothurn	71
1.3	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien	63	2.13	Tessin	72
1.4	Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes	64	2.14	Thurgau	72
1.5	Ausgleich der Folgen der kalten Progression	64	2.15	Uri	73
1.6	Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen	64	2.16	Waadt	74
1.7	Eidg. Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»	65	2.17	Zug	74
1.8	Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)	65	2.18	Zürich	74
1.9	In der Wintersession 2009 behandelte Motionen und Initiativen	66	3	Doppelbesteuerungsabkommen	75
2	Kantone	66	3.1	Informationsaustausch	75
2.1	Aargau	66	3.2	Bangladesch	75
2.2	Appenzell Ausserrhoden	66	3.3	Ghana	75
2.3	Basel-Stadt	67	3.4	Abkommensnetz per Ende 2009	75
2.4	Bern	68			
2.5	Freiburg	68			
2.6	Genf	68			
2.7	Glarus	69			
2.8	Graubünden	69			
2.9	Luzern	70			

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für Internationales, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 Bund

1.1 Ehe- und Familienbesteuerung

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung hat einen langwierigen Prozess der Entscheidungsfindung hinter sich¹ und nunmehr mit dem BG vom 25.9.2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern² ein vorläufiges Ende gefunden. Dieses sieht bei der direkten Bundessteuer die Einführung eines sog. Elterntarifs vor. Der entsprechende Tarif, der Ehepaaren und alleinerziehenden Personen gewährt werden soll, geht vom heute geltenden Verheiratetentarif aus; der dabei errechnete Steuerbetrag wird aber zusätzlich um Fr. 250 pro Kind reduziert. Die bereits heute bestehenden kinderbezogenen Abzüge (Kinderabzug und Kinderversicherungsprämienabzug) bleiben unverändert. Zudem wird neu ein Abzug für die von der Familie getragenen Kosten der Fremdbetreuung von Kindern, jedoch max. Fr. 10 000, bei der direkten Bundessteuer eingeführt. Die Kantone werden verpflichtet, einen entsprechenden Abzug auch im kantonalen Recht einzuführen, wobei sie die Obergrenze jedoch frei festlegen können. Bei der direkten Bundessteuer ist sodann neu vorgesehen, dass Eltern, die nicht gemeinsam besteuert werden, jedoch das gemeinsame Sorgerecht haben, unter bestimmten Voraussetzungen je die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen können.

Neben der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern wird neu die Tarifautonomie der Kantone bei der Besteuerung der Alleinerziehenden nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wieder hergestellt. Den Kantonen wird damit nicht mehr vorgeschrieben, wie sie Alleinerziehende steuerlich zu belasten haben. Damit wird der vom Bundesgericht gerügte verfassungswidrige Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone beseitigt. Diese bleiben selbstredend weiterhin verpflichtet, die Alleinerziehenden nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern.

Die Referendumsfrist ist am 14.1.2010 unbenutzt abgelaufen. Damit tritt das BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern am 1.1.2011 in Kraft. Die Kantone haben den Abzug für Kosten der Fremdbetreuung von Kindern innert 2 Jahren seit Inkrafttreten den Vorgaben des Bundesrechtes entsprechend neu einzuführen oder auszugestalten.

1.2 Unternehmenssteuerreform III

Im Auftrag des Vorstehers des Eidg. Finanzdepartements hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen die Ziele einer weiteren Unternehmenssteuerreform zur nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftswachstums konkretisiert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. Der Bundesrat hat die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und am 10.12.2008 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung auszuarbeiten. Zum einen sollen die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten befreit und zum anderen die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt werden.³

Wann die Vernehmlassungsvorlage vorliegt, steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest.

1.3 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

In Ausführung einer parlamentarischen Initiative haben die eidg. Räte am 12.6.2009 das BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien verabschiedet.⁴ Dieses sieht vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen neu von den Einkünften der natürlichen Personen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden können, wenn die bedachte Partei gewisse Voraussetzungen erfüllt. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Maximalabzug Fr. 10 000; für die kantonalen Steuern ist der Höchstbetrag im kantonalen Recht festzusetzen.

Der ursprüngliche Antrag, auch Unternehmensspenden von juristischen Personen an politische Parteien zum Abzug zuzulassen, ist im Gesetz nicht mehr enthalten, da solche unter bestimmten Voraussetzungen bereits unter Politsponsoring als Betriebsaufwand verbucht werden können.

Die Referendumsfrist ist am 1.10.2009 unbenutzt abgelaufen. Am 22.12.2009 hat der Bundesrat das BG auf den 1.1.2011 in Kraft gesetzt.⁵ Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren, mithin bis zum 1.1.2013, anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist entfaltet das BG seine Wirkung für alle Kantone. Soweit kantonales Recht noch nicht angepasst sein sollte, ist der für die direkte Bundessteuer vorgesehene Maximalabzug auch für das kantonale Recht massgebend.

1 S. dazu Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.2, FStR 2008, 236 f., und Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 1.1, FStR 2009, 237 f.

2 BBl 2009, 6667.

3 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 1.2, FStR 2009, 150 f.

4 BBl 2009, 4389.

5 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 22.12.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=30880.

1.4 Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Am 25.6.2008 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer zu Handen der eidg. Räte. Sie ist in der Form einer Sammelbotschaft ausgestaltet und umfasst 2 Teile. Der Teil A («Steuer-gesetz») enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Der Teil B («Einheitssatz») übernimmt alle Massnahmen des Teils A, geht indessen in der Vereinfachung konsequent weiter und sieht einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 % vor, bei Abschaffung der meisten heute bestehenden 25 Steuerausnahmen. Die Sammelbotschaft ist so aufgebaut, dass beide Teile nacheinander behandelt werden können; es ist aber auch möglich, direkt und ausschliesslich den Teil B zu behandeln. Der Bundesrat strebt die Umsetzung sowohl der im Teil A als auch der im Teil B enthaltenen Reformen an.

Am 12.6.2009 haben die eidg. Räte das BG über die Mehrwertsteuer (Teil A) verabschiedet.⁶ Dieses ist grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft getreten. Vorbehalten bleibt das Inkrafttreten von Art. 34 Abs. 3 (Möglichkeit, das Geschäftsjahr als Steuerperiode heranzuziehen) und von Art. 78 Abs. 4 (Anspruch auf Durchführung einer Kontrolle), das vom Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt wird.

Am 27.11.2009 hat der Bundesrat die Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz (MWSTV) erlassen, die gleichzeitig mit dem neuen Gesetz auf den 1.1.2010 in Kraft getreten ist.⁷ Die Verordnung ersetzt einen wesentlichen Teil der heutigen Publikationen der ESTV. Sodann präzisiert sie die Neuerungen des neuen Mehrwertsteuergesetzes. Dazu gehören namentlich eine flexiblere Ausgestaltung der Gruppenbesteuerung, die Ausweitung des Vorsteuerabzugsrechts für steuerpflichtige Unternehmen, die Einführung eines fiktiven Vorsteuerabzugs und die Ausweitung der Abrechnung mit Saldosteuer-sätzen. Die Verordnung erklärt u. a. den Vorsteuerabzug auch bei vielen von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die im Ausland erbracht werden, für zulässig. Sie präzisiert zudem den Anwendungsbereich des fiktiven Vorsteuerabzugs und die Bemessungsgrundlage im Falle von Leistungen des Arbeitgebers an das Personal. Die Verordnung enthält weiter eine Definition von Subventionen, die im Einklang mit dem Subventionsgesetz steht.⁸

Was den Teil B betrifft, so ist der Bundesrat in der Zwischenzeit zur Erkenntnis gelangt, dass aufgrund der veränderten Wirtschaftslage die ursprüngliche Botschaft nicht mehr genüge, um das Geschäft in den eidg. Räten zu behandeln. Er will zwar grundsätzlich an der Einführung eines Einheitssatzes und an der Abschaffung zahlreicher Steuerausnahmen festhalten. Er möchte indessen zusätzliche Möglichkeiten zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer prüfen, wie beispielsweise ein Zweisatzmodell oder einen weniger weit gehenden Verzicht auf Ausnahmen. Gemäss Beschluss vom 14.10.2009 will er entsprechende Anträge den eidg. Räten mit einer Zusatzbotschaft unterbreiten.⁹ Dementsprechend ersucht er die WAK-N, den Teil B der Botschaft vorerst nicht zu behandeln.

1.5 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Am 25.9.2009 haben die eidg. Räte eine Änderung des BG über die direkte Bundessteuer betreffend Ausgleich der kalten Progression verabschiedet.¹⁰ Während nach bisherigem Recht bei den Einkommenstarifen und -abzügen der direkten Bundessteuer die kalte Progression jeweils periodisch, nach aufgelaufener Teuerung seit dem letzten Ausgleich um mind. 7 %, ausgeglichen wurde, soll neu der Ausgleich jährlich erfolgen. Der Bundesrat wollte gemäss seiner Botschaft¹¹ an einem periodischen Ausgleich festhalten, allerdings neu bereits bei einer kumulierten Teuerung von mind. 3 %. Diesem Antrag folgten die eidg. Räte indessen nicht und entschieden sich für einen jährlichen Ausgleich. Zudem ist neu vorgesehen, dass der Postnumerando-Tarif auch bei Kapitalleistungen aus Vorsorge zur Anwendung gelangt.

Die Änderung tritt am 1.1.2011 in Kraft, nachdem die Referendumsfrist am 14.1.2010 unbenutzt abgelaufen ist.

1.6 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Basellandschaft praktizierten Modells ermöglichen soll. Zusätzlich soll neu auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an

6 AS 2009, 5203; für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2009/4, Abschn. 1.4, FStR 2009, 306 f.

7 AS 2009, 6743.

8 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 27.11.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=30396.

9 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 14.10.2009), www.efd.admin.ch/00468/index.html?msg-id=29507&lang=de.

10 BBI 2009, 6665.

11 S. BBI 2009, 165, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 6.3.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=25688.

bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden.

Auch der Hauseigentümergebund Schweiz reichte zusammen mit weiteren Verbänden am 23.1.2009 eine Volksinitiative zum Bausparen («Eigene vier Wände dank Bausparen») ein.

Mit Botschaft vom 18.9.2009¹² beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, beide Initiativen Volk und Ständen mit der Empfehlung zu unterbreiten, diese abzulehnen. Der Bundesrat lehnt auch einen Gegenvorschlag ab. Seiner Auffassung nach ist ein steuerlich privilegiertes Bausparen weder ein effektives noch ein effizientes Mittel zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum. Sodann bestehen mit den Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge bereits wirksame Instrumente für dessen Förderung. Zudem hat das Bausparen negative volkswirtschaftliche Auswirkungen und würde das geltende Steuerrecht verkomplizieren.

1.7 Eidg. Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steurgerechtigkeits-Initiative)»

Am 6.5.2008 wurde die sog. Steurgerechtigkeits-Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Sie sieht einerseits Mindeststeuersätze für höhere Einkommen und Vermögen und andererseits das Verbot von degressiven Steuertarifen vor. Namentlich soll der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern zusammen für alleinstehende Personen mind. 22 % auf dem Teil des steuerbaren Einkommens betragen, der Fr. 250 000 übersteigt. In gleicher Weise soll für alleinstehende Personen der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern zusammen mind. 5 % auf dem Teil des steuerbaren Vermögens betragen, der Fr. 2 Mio. übersteigt. Für gemeinsam veranlagte Paare und für alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, können die Betragsgrenzen erhöht werden. Auch sollen die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen werden.¹³

Mit Botschaft vom 6.3.2009 lehnt der Bundesrat diese Initiative ohne Gegenvorschlag ab.¹⁴ Nach seiner Auffas-

sung stellt die Initiative die kantonale Souveränität in Steuerbelangen und damit den Steuerwettbewerb in Frage. Die Annahme der Initiative würde nicht nur die Niedrigsteuerkantone, sondern alle Kantone betreffen. Je nach gesetzlicher Umsetzung der Initiative wären auch tiefe und mittlere Einkommen direkt von der Initiative betroffen. Denn im Zug der Umsetzung der Initiative könne Druck entstehen, die Steuertarife auch für Steuerpflichtige unterhalb der Einkommensgrenze anzupassen sowie die Sozialabzüge zwischen den Kantonen zu harmonisieren. Der Handlungsspielraum der Kantone würde dadurch massiv eingeschränkt. Zudem würde sich die Annahme der Initiative negativ auf die Standortattraktivität des Landes auswirken.

Die Beeinträchtigung der Dynamik des Steuerwettbewerbs würde zudem die Vorteile des Steuerwettbewerbs schmälern. Auch bestehe die Gefahr, dass der Steuerwettbewerb durch einen Angebotswettbewerb ersetzt werde. Ein solcher würde sich bezüglich Effizienz und Transparenz negativ auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirken.

In der Wintersession 2009 hat der Ständerat als Erstrat dem Antrag des Bundesrates zugestimmt, d. h., die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt.

1.8 Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)

Am 23.1.2009 reichte der Hauseigentümergebund Schweiz zusammen mit weiteren Verbänden neben der Volksinitiative zum Bausparen¹⁵ auch eine Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung ein. Diese Initiative will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen. Gemäss der Initiative sollen jedoch die jährlichen Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 4000 sowie die Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, vollumfänglich abzugsberechtigt bleiben.

In der Frage der Wohneigentumsbesteuerung haben die eidg. Räte bereits vor längerer Zeit eine Motion gutgeheissen, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, eine Vorlage mit dem Ziel auszuarbeiten, die Besteuerung des Eigenmietwerts des selbst bewohnten Wohneigentums auf allen Stufen aufzuheben. Die Schuldzinsen sowie die

12 BBI 2009, 6975, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 18.9.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=29112.

13 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.8, FStR 2008, 239.

14 BBI 2009, 1907, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 6.3.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medienin-

[formation/00462/index.html?msg-id=25692](http://www.efd.admin.ch/aktuell/medienin-formation/00462/index.html?msg-id=25692).

15 S. Abschn. 1.6.

Unterhaltskosten sollen dabei in einem beschränkten Ausmass weiterhin abzugsfähig bleiben. Weitere Motionen in dieser Frage wurden inzwischen eingereicht.

Am 17.6.2009 fällt der Bundesrat in der Frage der Eigenmietwertbesteuerung einen Grundsatzentscheid. Er lehnt eine fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung, beschränkt auf Rentnerinnen und Rentner, wie das von der Volksinitiative verlangt wird, ab, anerkennt jedoch einen Handlungsbedarf. Mit einem indirekten Gegenvorschlag will er die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufgeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten auf 2 Ausnahmen beschränken. Künftig sollen nur noch Hypothekarzinsen bei Ersterwerb sowie qualitativ hochwertige Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen steuerlich berücksichtigt werden. Der Bundesrat beauftragte das Eidg. Finanzdepartement, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.¹⁶ Dieses hat nunmehr am 4.11.2009 ein Vernehmlassungsverfahren zu einem entsprechenden Botschaftsentwurf eröffnet; das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 15.2.2010.¹⁷

1.9 In der Wintersession 2009 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

- eine Motion zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz angenommen;
- die Frist für die Behandlung der parlamentarischen Initiative Hegetschweiler (Änderung der Aufschubspraxis bei der Grundstückgewinnsteuer) um zwei Jahre verlängert.¹⁸

Der Ständerat hat:

- eine Motion betr. Aufsichts- und Durchsetzungslücke im BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angenommen;
- eine Motion, welche eine gleichwertige Ermässigung der Einkommenssteuern für Alleinerziehende wie jene für die verheirateten Personen fordert, abgelehnt;
- eine Motion, welche gleiche Kompetenzen für kantonale und ausländische Steuerbehörden im Bereich der Amtshilfe verlangt, abgelehnt;

- eine parlamentarische Initiative, welche auf eine erneute Revision des BG über die Stempelabgaben abzielt, angenommen.

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Grosse Rat hat am 10.11.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen, mit der ausschliesslich Anpassungen ans StHG mit unterschiedlichen Inkraftsetzungen im kantonalen Recht vorgenommen werden:

- Unternehmenssteuerreform II¹⁹ (Inkraftsetzung: 1.1.2011);
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige²⁰ (Inkraftsetzung: 1.1.2010);
- Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung²¹ (Inkraftsetzung: 1.1.2010);
- kollektive Kapitalanlagen²² (Inkrafttreten: 1.1.2010);
- Abschaffung der Dumont-Praxis²³ (rückwirkende Inkraftsetzung: 1.1.2009).

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Kantonsrat hat am 14.9.2009 die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes in 2. Lesung verabschiedet. Beschlossen wurden insbes. folgende Massnahmen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs;
- Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen für Verheiratete von Fr. 3800 auf Fr. 4000 und für Alleinstehende von Fr. 1900 auf Fr. 2000 sowie für Kinder von Fr. 600 auf Fr. 1000;
- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mind. Fr. 2400 und höchstens Fr. 5000;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge für Verheiratete von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000, für Alleinstehende von Fr. 60 000 auf Fr. 75 000 und für Kinder von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000;

16 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 17.6.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?msg-id=27483.

17 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 4.11.2009), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=29910.

18 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 1.9, FStR 2009, 241.

19 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

20 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

21 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

22 BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (vom 23.6.2006), SR 951.31.

23 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

- Senkung des Vermögenssteuertarifs für Vermögen über Fr. 250 000 von 0,6 ‰ auf 0,55 ‰ einfache Steuer;
- Anpassungen an geändertes Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II,²⁴ Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,²⁵ Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,²⁶ Gaststaatgesetz;²⁷
- Überführung der Verordnungsbestimmung über die Gleichstellung der Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen mit den Unterhaltskosten für Liegenschaften in das Gesetz;
- Nachvollzug der Abschaffung der Dumont-Praxis;²⁸ die Dumont-Praxis wurde auf Verordnungsebene bereits per 1.1.2009 aufgehoben;
- Senkung der einfachen Steuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 1,6 ‰ auf 1 ‰;
- Einführung einer proportionalen Steuer von 1 ‰ (einfache Steuer) des Gewinns der kollektiven Kapitalanlagen;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Inkasodienstleistungen für Dritte (Kanton, Gemeinden etc.) anbieten zu können;
- Aufhebung der Bestimmung über die Bekanntgabe der letzten steuerbaren Faktoren.

Die Referendumsfrist ist am 17.11.2009 unbenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat hat am 8.12.2009 die Teilrevision des Steuergesetzes per 1.1.2010 in Kraft gesetzt. Teile der Unternehmenssteuerreform II treten analog den Bundesbestimmungen per 1.1.2011 in Kraft. Der Wortlaut der neuen Bestimmungen kann im Internet eingesehen werden.²⁹

2.3 Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat am 11.11.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes gutgeheissen. Hauptpunkt der Vorlage

bildet die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II³⁰ (inkl. Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäfts- und des Privatvermögens zu 50 ‰ bei gleicher Methode wie im Bund). Die Gesetzesvorlage sieht des Weiteren die Umsetzung der Bundesvorgaben zur vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige³¹ sowie die Abschaffung der Dumont-Praxis³² und die Anpassung verschiedener Bestimmungen an das Gaststaatgesetz³³ vor. Neu ist auch die Möglichkeit der Amtshilfe an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone vorgesehen.

Die Referendumsfrist ist am 28.12.2009 unbenutzt abgelaufen. Die Neuerungen treten jeweils per 2010 oder 2011 in Kraft. Der Gesetzesbeschluss sowie die Berichte des Regierungsrats und der WAK sind im Internet einsehbar.³⁴

Der Regierungsrat hat am 17.11.2009 ein Vernehmlassungsverfahren zur Senkung der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eröffnet. Mit der Vorlage soll der maximale Gewinnsteuersatz von gegenwärtig 22 ‰ sukzessive auf 20 ‰ reduziert werden. Vorgeslagen wird eine erste Teilsenkung des Steuersatzes auf 21,5 ‰ für die Steuerperiode 2011. Weitere Teilsenkungen von jeweils einem halben Prozentpunkt pro Steuerperiode sollen folgen, allerdings unter der doppelten Bedingung, dass das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz zunimmt und die Nettoschuldenquote des Kantons eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet. Mit der Senkung der Gewinnsteuer soll die Attraktivität Basels als Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet einsehbar.³⁵

Steuerliche Erleichterungen verlangen auch folgende Volksinitiativen:

- Die am 3.7.2009 zustande gekommene SVP-Initiative «Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)» möchte eine Reduktion der Steuersätze beim Einkommenssteuertarif. Der Grosse Rat hat diese Initiative am 11.11.2009 für rechtlich zulässig

24 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

25 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

26 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

27 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

28 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

29 S. www.ar.ch – Aktuell – Amtsblatt Nr. 38 (vom 18.9.2009), S. 1212 ff.

30 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

31 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

32 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

33 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

34 www.steuerverwaltung.bs.ch/stgg-gesetzesmaterialien.htm.

35 www.steuerverwaltung.bs.ch/stgg-geschaeft.htm.

erklärt und am 9.12.2009 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

- Die FDP-Initiative «Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)» vom 3.7.2009 wünscht eine Verdoppelung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer. Der Grosse Rat hat diese Initiative am 11.11.2009 für rechtlich zulässig erklärt und am 9.12.2009 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

2.4 Bern

Der Regierungsrat hat am 12.8.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, soll zukünftig der für die direkte Bundessteuer massgebliche höhere Eigenmietwert für die Besteuerung herangezogen werden;
- Aufnahme der Praxis, wonach die Verzugszinspflicht weder durch das Ergreifen eines Rechtsmittels noch durch die Gewährung einer Zahlungserleichterung berührt wird, ins Steuergesetz;
- Einführung des jährlichen Ausgleichs der kalten Progression;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Einführung des proportionalen Gewinnsteuertarifs unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes auf 3,5 % (einfache Steuer);
- Aufnahme von neuen Bestimmungen zur detaillierteren Regelung des Steuererlasses;
- Umsetzung von Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II,³⁶ Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,³⁷ Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,³⁸ Gaststaatgesetz.³⁹

Die vorberatende Kommission hat sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst. Sie möchte weitergehende Entlastungen vornehmen. Insbesondere spricht sie sich für eine deutlich grössere Senkung der Einkommenssteuertarife und für Entlastungen bei der Vermögenssteuer aus. Auf die Einführung eines proportionalen Gewinnsteuertarifs unter gleichzeitiger Senkung des

Steuersatzes möchte die vorberatende Kommission hingegen verzichten. Sie sieht – wie vom Regierungsrat vorgeschlagen – den jährlichen Ausgleich der kalten Progression bei den Einkommenssteuertarifen vor. Bei den übrigen Tarifen und Abzügen schlägt sie gegenüber heute einen rascheren Ausgleich vor, und zwar bereits bei einer Teuerung von 3 %, statt wie bisher erst bei einer solchen von 5 %. Die vorberatende Kommission will dem Grossen Rat die Möglichkeit einräumen, die Entlastungen beim Einkommenssteuertarif erst auf das Jahr 2012 in Kraft zu setzen.

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Lesung behandelt. Die 2. Lesung und die Schlussabstimmung sind für März 2010 geplant. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2011 vorgesehen.

2.5 Freiburg

Der Grosse Rat hat am 6.10.2009 eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern verabschiedet. Beschlossen wurden folgende Massnahmen:

- Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder um Fr. 1000 und des maximalen Abzugs für Betreuungskosten pro Kind um Fr. 1500;
- Senkung der Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge um durchschnittlich 10,8 %;
- Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuern aller juristischen Personen um 5 %;
- Anpassungen an die geänderte Bundesgesetzgebung: Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,⁴⁰ Abschaffung der Dumont-Praxis.⁴¹

Die Änderungen sind am 1.1.2010 in Kraft getreten.

2.6 Genf

Das vom Grossen Rat am 12.6.2009 erlassene Gesetz über die Besteuerung der natürlichen Personen (Gesetz 10 199) wurde in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 angenommen. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Neuordnung der gegenwärtig 5 Gesetze über die Besteuerung der natürlichen Personen (betr. Einkommen und Vermögen) mit diversen Aktualisierungen;
- Einführung eines Stufentarifs bei der Einkommenssteuer anstelle der gegenwärtigen, wenig transparenten mathematischen Formel;
- Ersatz des Doppeltarifs durch einen Einheitstarif mit Vollsplitting;

36 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

37 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

38 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

39 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

40 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

41 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

- Abschaffung des Systems des Rabatts auf der Einkommenssteuer, dafür Einführung eines Abzugs von Fr. 500 bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten und eines Kinderbetreuungskostenabzugs von max. Fr. 4000 pro Kind bis zum Alter von 12 Jahren. Abgesehen von der Tatsache, dass der gegenwärtige zusätzliche Rabatt für die Kinderbetreuung abgeschafft wird, ist der Abzug der effektiven Kosten nicht mehr auf Einelternfamilien beschränkt. Zudem ist ein Abzug für Familienlasten enthalten (Fr. 9000 im Jahr 2010 und Fr. 10 000 ab dem Jahr 2011). Und schliesslich wird ein degressiver Abzug für alleinstehende AHV-/IV-Rentner und -Rentnerinnen von max. Fr. 10 000 und für AHV-/IV-Rentnerpaare von max. Fr. 11 500 eingeführt;
- Steuerfreiheit für altrechtliche Renten aus der 2. Säule im Umfang von 20 % (analog zum System bei der direkten Bundessteuer);
- Begrenzung des Abzugs für die Krankenkassen- und Unfallversicherungsprämien auf einen Betrag, der dem Doppelten der durchschnittlichen kantonalen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfallversicherung) entspricht, welche vom Bundesamt für Gesundheit pro Altersklasse der Versicherten festgesetzt wird. Derzeit ist der Abzug unbegrenzt;
- Senkung des Selbstbehalts bei den Krankheitskosten von 1 % auf 0,5 % des Nettoeinkommens;
- Begrenzung der kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern auf 60 % des steuerbaren Nettoeinkommens (ab 2011). Findet eine Reduktion statt, so wird diese auf die Vermögenssteuer angerechnet.

Das Gesetz 10 199 sieht eine Koordinationsbestimmung mit dem Gesetz 10 247⁴² vor, indem es für die Bestimmungen für die natürlichen Personen, die aus der Unternehmenssteuerreform II⁴³ herrühren – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Milderung der Dividendenbesteuerung und über die dringenden Massnahmen –, die Inkraftsetzung auf den 1.1.2011 vorsieht. Im Übrigen trat das Gesetz 10 199 grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft.

2.7 Glarus

Der Landrat hat am 9.12.2009 die Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2010 verabschiedet. Sein Antrag an die Landsgemeinde beinhaltet folgende Punkte:

-
- 42 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 2.6, FStR 2009, 244.
 43 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

- Entlastung bei der Vermögenssteuer (Tarif): Der Landrat lehnt den Antrag eines Bürgers⁴⁴ aufgrund der guten Positionierung im gesamtschweizerischen Vergleich ab.
- Die Dumont-Praxis soll auf den 1.1.2010 abgeschafft werden.⁴⁵ Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die entsprechende Änderung des Steuergesetzes.
- Der Antrag, dem Regierungsrat die Kompetenz für den Abschluss besonderer Steuervereinbarungen mit Unternehmen zu erteilen, welche eine Sondernutzung für öffentliche Sachen (z. B. Kraftwerksgesellschaften) beanspruchen, wird vom Landrat als gesetzwidrig abgelehnt.

2.8 Graubünden

Auf den 1.1.2010 ist der 1. Teil der Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft getreten. Der 2. Teil umfasst die Anpassungen an die Unternehmenssteuerreform II⁴⁶ und wird zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des DBG per 2011 in Kraft gesetzt. Mit der Neuregelung für den Ausgleich der kalten Progression erfolgt auf den 1.1.2010 eine Indexanpassung, die in den untenstehenden Zahlen zu berücksichtigen ist. Die wesentlichen Revisionspunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Wechsel zu einer proportionalen Gewinnsteuer von 5,5 % einfache Steuer (heute: progressiver Tarif mit Maximum von 7 %);
- Reduktion der Vermögenssteuer durch Erhöhung der Steuerfreibeträge (Fr. 65 000 für Alleinstehende, Fr. 130 000 für Ehepaare und Fr. 25 000 für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird) sowie Herabsetzung der Maximalbelastung von 2,25 ‰ auf 1,75 ‰;
- Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 6200 (Vorschulalter), Fr. 9300 (minderjährig und in Ausbildung) und Fr. 18 600 (in Ausbildung mit auswärtigem Wochenaufenthalt);
- Erhöhung des maximalen Abzugs für die externe Kinderbetreuung von Fr. 6000 auf Fr. 10 300;
- rascherer Ausgleich der kalten Progression: Anpassung schon bei einer Grenze von 3 % (die Indexanpassung auf 103 % wird bereits auf den 1.1.2010 wirksam);

44 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 2.7, FStR 2009, 245.

45 Bundesrechtliche Vorgabe: BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

46 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Inkasodienstleistungen für Dritte (Kanton, Gemeinden, Kreise, Gerichte etc.) anbieten zu können;
- Abschaffung der Dumont-Praxis auf den gleichen Zeitpunkt wie im DBG;⁴⁷
- Anpassungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht: Unternehmenssteuerreform II⁴⁸ (Inkrafttreten auf 2011), Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,⁴⁹ Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,⁵⁰ Gaststaatsgesetz.⁵¹

Die Gesetzesrevision kann im Internet eingesehen werden.⁵²

2.9 Luzern

Der Kantonsrat setzt mit der von ihm verabschiedeten Steuergesetzrevision 2011 die Politik der kontinuierlichen Steuerentlastungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern fort. Er hat insbes. folgende Änderungen des Steuergesetzes beschlossen:

- Halbierung der Gewinnsteuer: Nach der auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer um 25 % wird diese auf 2012 nochmals halbiert. Der Kanton Luzern wird damit ab 2012 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rd. 4,0 % - 6,5 % (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen;
- Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer und Ausgleich der kalten Progression: Die mittleren Einkommen werden nochmals spürbar entlastet. Gleichzeitig wird im Hinblick auf den Standortwettbewerb eine Abflachung des Progressionsverlaufs bei den höheren Einkommen vorgenommen. Zudem wird die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen;
- Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder können neu Fr. 2000 abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten für Kinder können nur so weit geltend gemacht

- werden, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 2000 übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug werden für Kinder bis 15 Jahre gewährt. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit wird der Abzug im Maximum gesamthaft Fr. 6700 betragen;
- Höchstbelastung: Die Bestimmungen über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen werden vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst;
- Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer: Die nicht mehr zeitgemässe Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen bei der Erbschaftssteuer wird beseitigt;
- Einsicht in Steuerdaten: Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren werden vorab aus Gründen des vermehrten Persönlichkeitsschutzes abgeschafft;
- Änderung des Handänderungssteuergesetzes: Neu erfolgt die Berechnung der Handänderungssteuer nur noch bei Rechtsgeschäften unter nahestehenden Personen auf der Grundlage des sog. subsidiären Handänderungswerts (Katasterwert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken bzw. um 200 % erhöhter Katasterwert bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht in der Bauzone liegen). Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten wird dagegen die Berechnung der Handänderungssteuer aufgrund des vereinbarten Kaufpreises vorgenommen;
- Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes: Grundstückgewinne ausserkantonaler Liegenschaftshändlerinnen und -händler werden neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Ferner wird die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück wird aufgehoben;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung in den Bereichen Unternehmenssteuerreform II⁵³ (u. a. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Personen mit massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden, aber keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer), kollektive

47 Bundesrechtliche Vorgabe: BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

48 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

49 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

50 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

51 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

52 S. www.kantonsamtsblatt.ch/amtliches/doks/2009/2392-2426.pdf.

53 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

Kapitalanlagen,⁵⁴ Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,⁵⁵ Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,⁵⁶ Gaststaatgesetz⁵⁷ sowie Abzug der Instandstellungskosten für neu erworbene Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis)⁵⁸ wird im kantonalen Recht umgesetzt.

Die Stimmberechtigten haben die Steuergesetzrevision 2011 in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 angenommen. Die Änderungen treten grundsätzlich am 1.1.2011 in Kraft. Die Halbierung der Gewinnsteuer tritt am 1.1.2012 in Kraft. Für einzelne Bestimmungen hat der Regierungsrat das Inkrafttreten rückwirkend auf den 1.1.2009 (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Personen mit massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften) und auf den 1.1.2010 (u. a. Abschaffung der Dumont-Praxis sowie Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige) festgelegt.

2.10 Nidwalden

Der Regierungsrat hat am 27.10.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Landrates verabschiedet. Vorgesehen sind im Wesentlichen folgende Massnahmen:

- Senkung des Maximalsteuersatzes bei der Einkommenssteuer von 3 % auf 2,75 %;
- Einführung eines Kinderabzugs von Fr. 3000 für die Eigenbetreuung;
- Senkung der festen Gewinnsteuer für juristische Personen von 9 % auf 6 %;
- Senkung der festen Kapitalsteuer für juristische Personen von 1 ‰ auf 0,1 ‰;
- Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolge;
- Senkung der festen Gewinnsteuer für Stiftungen und Vereine auf 1 %;
- Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Eltern sowie Stief- und Pflegeeltern;
- Ausgleich der kalten Progression;

54 BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (vom 23.6.2006), SR 951.31.

55 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

56 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

57 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

58 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

- Anpassungen an das Bundesrecht: Gaststaatgesetz,⁵⁹ Unternehmenssteuerreform II,⁶⁰ steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis),⁶¹ Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige.⁶²

Die Teilrevision soll auf den 1.1.2011 in Kraft treten, die Abschaffung der Dumont-Praxis bereits auf den 1.1.2010.

2.11 Schwyz

Da Art. 11 Abs. 1 StHG in der Fassung vom 25.9.2009 mit der geänderten Vorgabe zur Besteuerung der Alleinerziehenden erst am 1.1.2011 in Kraft tritt, hat der Regierungsrat beschlossen, auch die entsprechende Bestimmung im revidierten Steuergesetz⁶³ erst auf Beginn des kommenden Jahres in Kraft zu setzen. Alleinerziehende werden deshalb letztmals für die Steuerperiode 2010 nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gleich wie Ehepaare besteuert. Ab der Steuerperiode 2011 gilt wieder die seit April 2006 ausgesetzte Sonderregelung für Einelternfamilien. Die übrigen Neuerungen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 18.3.2009⁶⁴ treten wie vorgesehen gestaffelt am 1.1.2010 bzw. 2011 in Kraft.

2.12 Solothurn

Die Vorlage des Regierungsrates vom 30.6.2009 zur Teilrevision des Steuergesetzes⁶⁵ ist in der Vernehmlassung positiv aufgenommen worden. Am 22.12.2009 hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.⁶⁶ Dabei konnte er die Vernehmlassungsvorlage über weite Strecken unverändert übernehmen, da sie grösstenteils unbestritten geblieben ist. Aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben wurde die Vorlage mit folgenden Punkten ergänzt:

59 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

60 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

61 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

62 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

63 S. § 35 Abs. 1 Bst. e StG in der Fassung vom 18.3.2009; www.sz.ch/documents/Broschuere_17_Mai_09_GzD.pdf.

64 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 2.12, FStR 2009, 247.

65 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/4, Abschn. 2.12, FStR 2009, 314 f.

66 S. www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skse/pdf/medienmitteilungen/2009/dezember/pmb%2BEUSTR11.pdf.

- Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinne des BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien⁶⁷ sollen von natürlichen Personen bis zum Betrag von Fr. 10 000 abgezogen werden können.
- Aufgrund des BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern⁶⁸ werden der Abzug für die Betreuung von Kindern angepasst und der Kinderabzug bei gemeinsamem Sorgerecht von getrennt veranlagten Eltern aufgeteilt. Ausserdem sollen Alleinerziehende neu mit einem besonderen Abzug statt mit dem Splittingtarif für Verheiratete entlastet werden.

Weiter ist vorgesehen, die Anzahl der innerkantonalen Steuerauscheidungen deutlich zu reduzieren, indem Mindestfaktoren beim steuerbaren Einkommen und Vermögen bzw. bei Gewinn und Kapital festgelegt werden.

Die Vorlage wird im 1. Semester 2010 vom Kantonsrat beraten. Das Inkrafttreten ist auf 2011 vorgesehen.

Die Volksinitiative des kantonalen Hauseigentümergebietes «Willkommen im Kanton Solothurn – Ja zur steuerfreien Handänderung von selbst genutztem Wohneigentum»⁶⁹ ist in der Volksabstimmung vom 29.11.2009 mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen worden. Neu wird demzufolge der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztem Wohneigentum von der Handänderungssteuer befreit. Die Neuerung tritt ebenfalls 2011 in Kraft. Es ist mit Mindererträgen von jährlich Fr. 9 - 10 Mio. zu rechnen.

2.13 Tessin

Das Volk lehnte in der Abstimmung vom 29.11.2009 eine Senkung des Gewinnsteuertarifs von 9 % auf 8,5 % des Reingewinns⁷⁰ ab.

2.14 Thurgau

Nach der Ablehnung der Flat-rate-tax-Vorlage in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 hat der Regierungsrat am 17.11.2009 dem Grossen Rat eine neue Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs: Der Tarif mit bisher 11 Stufen soll auf 7 Stufen gestrafft werden,

wobei die ersten 5 Stufen unverändert bleiben sollen. Der Satz der höchsten Stufe soll neu noch 8 % betragen. Ausserdem soll für Ehepaare und Alleinerziehende das Vollsplitting eingeführt werden (bisher Teilsplitting mit Divisor 1,9);

- Senkung der Quellensteuer: Mit der Glättung des Tarifverlaufs bei der Einkommenssteuer sollen auch die Quellensteuersätze gesenkt werden, und zwar für Künstler, Artisten, Sportler und Referenten von 15 % auf 13 %, für Verwaltungsräte von 20 % auf 15 %, für Hypothekargläubiger von 15 % auf 13 % und für Grundstückvermittler von 20 % auf 15 %;
- Rentenversicherungen sollen während der Bezugsphase neu nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegen;
- wirtschaftliche Handänderung bei juristischen Personen: Ausschluss des Beteiligungsabzugs, wenn Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften eine Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft mit Gewinn veräussern;
- wirtschaftliche Handänderung bei Holdinggesellschaften: Festschreibung der bisherigen Praxis im Gesetz, wonach Kapitalgewinne aus der Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft als Erträge aus Grundeigentum der ordentlichen Besteuerung unterworfen werden;
- wirtschaftliche Handänderung bei Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus: Bei Domicil- und Verwaltungsgesellschaften sollen neu Kapitalgewinne aus wirtschaftlichen Handänderungen praxisgemäss der ordentlichen Besteuerung unterliegen;
- gesetzliches Grundpfandrecht: Neu soll das Grundpfandrecht für alle Steuerforderungen bestehen, die durch das Halten oder Veräussern von Liegenschaften entstehen. Dies soll insbesondere auch für Grundstückgewinne aufgrund wirtschaftlicher Handänderungen gelten oder für Kapitalgewinne aus der direkten oder indirekten Veräusserung von Liegenschaften, die der Gewinnsteuer für juristische Personen unterworfen sind;
- Anpassungen an Bundesrecht: kollektive Kapitalanlagen,⁷¹ Unternehmenssteuerreform II,⁷² Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern⁷³ sowie Vereinfachung

67 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), BBl 2009, 4389.

68 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), BBl 2009, 6667.

69 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 2.13, FStR 2009, 159, und 2009/4, Abschn. 2.12, FStR 2009, 315.

70 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/4, Abschn. 2.14, FStR 2009, 316.

71 BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (vom 23.6.2006), SR 951.31.

72 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

73 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.⁷⁴

Die Teilrevision soll grundsätzlich per 1.1.2011 in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit haben, die Änderung beim Einkommenssteuertarif je nach Entwicklung der Wirtschaftssituation erst auf den 1.1.2012 in Kraft zu setzen. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁷⁵

2.15 Uri

Der Regierungsrat hat am 3.12.2009 das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Urner Steuergesetze eröffnet. Die 3 geltenden Urner Steuergesetze – das Gesetz über die direkten Steuern, das Grundstückgewinnsteuergesetz sowie das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz – sollen in einem Rechtserlass zusammengefasst werden. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat verschiedene materielle Massnahmen vor, um die Steuerbelastung massvoll zu senken. Dabei sind nebst mehreren Steuerentlastungen auch geringfügige Anpassungen mit Steuer mehrbelastungen vorgesehen, soweit dies neue Erkenntnisse empfehlen. In materieller Hinsicht geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

Natürliche Personen:

- Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen: Erträge aus massgeblichen Beteiligungen von mind. 10 % sollen im Privatvermögen zu 60 % (bisher 40%), im Geschäftsvermögen zu 50 % (bisher 40 %) besteuert werden;
- Verzicht auf eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen (Vermögen aus massgeblichen Beteiligungen von mind. 10 %);
- Der steuerbare Eigenmietwert soll neu 75 % der Marktmiete betragen (bisher 80 %);
- Senkung des Einkommenssteuersatzes von 15,4 % auf 15,2 %;
- Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen für Alleinstehende von Fr. 80 000 auf Fr. 90 000 und für Verheiratete von Fr. 160 000 auf Fr. 180 000;
- Senkung des proportionalen Vermögenssteuersatzes von 2,6 ‰ auf 2,1 ‰;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression (in Analogie zum DBG).

Juristische Personen:

- Senkung des proportionalen Gewinnsteuersatzes von 10,4 % auf 9,4 %;

- Besteuerung der Korporationen als juristische Personen.

Anpassungen an Bundesrecht:

- Abschaffung der Dumont-Praxis⁷⁶ (Umsetzung bereits per 1.1.2010);
- Einführung eines Abzugs für Zuwendungen an politische Parteien bis zu Fr. 10 000;⁷⁷
- Erhöhung des Alters von 12 auf 14 Jahre für die Fremdbetreuung von Kindern⁷⁸ bei gleichzeitiger Beibehaltung des unbeschränkten Abzugs für Fremdbetreuungskosten;
- Übernahme der Bestimmungen zur Unternehmenssteuerreform II (zweiter Teil):⁷⁹ Bei der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit soll der Liquidationsgewinn, der nicht zur Vorsorge verwendet wird, ebenfalls zum Sondersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge besteuert werden;
- Anschlussgesetzgebung in weiteren Bereichen des Bundesrechts: kollektive Kapitalanlagen,⁸⁰ Nachsteuer- und Strafverfahren,⁸¹ Gaststaatgesetz,⁸² Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,⁸³ Bundesgericht⁸⁴ und Bundesverwaltungsgericht.⁸⁵

Grundstückgewinnsteuer:

- Der progressive Grundstückgewinnsteuertarif soll durch einen proportionalen Grundstückgewinnsteuersatz ersetzt werden, und gleichzeitig soll der Steuerfreibetrag von Fr. 7000 auf Fr. 10 000 erhöht werden. Der Steuersatz soll bei kurzer Besitzdauer von weniger als einem Jahr 30 % betragen und bei einer Besitzdauer von über 20 Jahren 10 %;
- Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen.

74 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

75 www.steuerverwaltung.tg.ch/xml_48/internet/de/application/f8776.cfm.

76 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

77 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), BBl 2009, 4389.

78 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), BBl 2009, 6667.

79 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

80 BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (vom 23.6.2006), SR 951.31.

81 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

82 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

83 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

84 BG über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) (vom 17.6.2005), SR 173.110.

85 BG über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz) (vom 17.6.2005), SR 173.32.

Erbschafts- und Schenkungssteuer:

- Der progressive Erbschafts- und Schenkungssteuertarif soll ebenfalls durch einen proportionalen Satz ersetzt werden, und gleichzeitig soll der Steuerfreibetrag von Fr. 5000 auf Fr. 15 000 erhöht werden. Der Steuersatz soll in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad zwischen 8 % und 24 % betragen;
- Befreiung von erbrechtlichen Zuwendungen und Schenkungen an Adoptiv- und Stiefkinder sowie zwischen Konkubinatspartnern.

Die Vernehmlassungsfrist zur Steuergesetzrevision 2011 dauert bis 28.2.2010. Das neue Gesetz soll per 1.1.2011 in Kraft treten.

2.16 Waadt

Der Grosse Rat hat am 9.12.2009 eine Teilrevision der Steuergesetze beschlossen. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

- Anpassungen an Bundesrecht: Abschaffung der Dumont-Praxis⁸⁶ (rein formelle Änderung des Gesetzes, da der Kanton Waadt die Dumont-Praxis schon vor rund 10 Jahren abgeschafft hat), Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,⁸⁷ Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige;⁸⁸
- Steuerbezug bei juristischen Personen: Einführung des gleichen Bezugssystems wie bei den natürlichen Personen;
- Abschaffung der Handänderungssteuer bei Handänderungen zwischen Ehegatten.

Die Änderungen sind am 1.1.2010 in Kraft getreten.

2.17 Zug

Der Kantonsrat hat am 27.8.2009 in 2. Lesung der Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer um bis zu 28 % zugestimmt. Die Entlastung wird durch gezielte Anpassungen bei den entsprechenden Tarifstufen erreicht. Zusätzlich wird die kalte Progression ausgeglichen. Die Änderungen sind am 1.1.2010 in Kraft getreten.

2.18 Zürich

Am 30.9.2009 verabschiedete der Regierungsrat eine Vorlage, in der er zu den zwei Referenden mit Gegenvorschlägen von Stimmberechtigten Stellung nimmt, die gegen die Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 zur Steuerentlastung für natürliche Personen eingereicht worden waren. Der Regierungsrat beantragte, einen der beiden Gegenvorschläge von Stimmberechtigten, nämlich den von der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich eingereichten Gegenvorschlag «Eine nachhaltige Steuerstrategie», für teilweise ungültig zu erklären. Inzwischen hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrates über die Vorlage beraten. Im Gegensatz zum Regierungsrat beantragt die Kommission dem Kantonsrat, den Gegenvorschlag der Grünliberalen Partei für vollumfänglich ungültig zu erklären.

Weiter wird mit der am 25.3.2009 eingereichten kantonalen Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» eine Halbierung der Steuersätze für die Progressionsstufen des Vermögenssteuertarifs und damit eine Halbierung der Vermögenssteuer verlangt. In seiner Stellungnahme vom 18.11.2009 zur Volksinitiative beantragt nunmehr der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Initiative den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton Zürich – im Vergleich zu den Nachbarkantonen – für untere und mittlere Vermögen zwar eine günstige, für sehr hohe Vermögen jedoch die höchste Belastung vorsehe. Im interkantonalen Steuerwettbewerb komme erschwerend hinzu, dass Steuerpflichtige mit sehr hohen Vermögen in der Regel auch über sehr hohe Einkommen verfügten, bei denen der Kanton Zürich im Vergleich mit den anderen Kantonen ebenfalls zurückfalle.

Diesem Umstand wird jedoch gemäss dem Regierungsrat in der Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 zur Steuerentlastung für natürliche Personen Rechnung getragen. Weiter weist der Regierungsrat auf die hohen Steuerausfälle hin, die mit einer Halbierung der Steuersätze für die Progressionsstufen des Vermögenssteuertarifs verbunden wären. Ausgehend von den Budgetjahren 2009 und 2010 bzw. den Planjahren 2011 - 2013 würden sich diese Steuerausfälle für die Staatssteuer in einer Bandbreite zwischen rund Fr. 240 und Fr. 290 Mio. bewegen. Solche Steuerausfälle seien im Hinblick auf die aktuelle Finanzlage des Kantons, aber auch vor dem Hintergrund der mit der Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 verbundenen Steuerausfälle, abzulehnen. Der Regierungsrat lehnt daher die Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton» ab.

86 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

87 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

88 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Informationsaustausch

Im 4. Quartal 2009 wurden mit weiteren Staaten Verhandlungen über eine Revision der bestehenden Abkommen zwecks Einfügung einer Amtshilfebestimmung nach dem OECD-Standard geführt:

- Mit der *Türkei* konnten die Nachverhandlungen zu dem am 22.5.2008 unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft stehenden DBA am 4.11.2009 mit der Paraphierung eines revidierten Abkommensentwurfs abgeschlossen werden.
- Am 2.12.2009 wurde ein Änderungsprotokoll zum bestehenden DBA vom 21.10.1999 mit *Kasachstan* paraphiert.
- Mit *Indien* und mit *Singapur* konnte auf technischer Ebene ebenfalls eine Einigung erzielt werden, doch sind vor der Paraphierung in diesen Staaten noch interne Konsultationen erforderlich.
- In den Verhandlungen mit der *Slowakei*, *Russland* und *Deutschland* wurden zwar Fortschritte, aber noch keine Einigung erzielt. Diese Verhandlungen werden im Frühjahr 2010 weitergeführt.

Hingegen wurden im 4. Quartal keine weiteren Abkommen mit einer neuen Amtshilfebestimmung unterzeichnet.

3.2 Bangladesch

Das Einkommenssteuerabkommen vom 10.12.2007 mit Bangladesch⁸⁹ ist am 13.12.2009 in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung für die Steuerjahre, die in der Schweiz am oder nach dem 1.1.2009 bzw. in Bangladesch am oder nach dem 1.7.2009 beginnen.

3.3 Ghana

Am 31.12.2009 trat das am 23.7.2008 mit Ghana unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und auf Veräusserungsgewinnen in Kraft.

Das Abkommen folgt formal und inhaltlich weitgehend dem Musterabkommen der OECD. Bauausführungen und Montagen begründen eine Betriebsstätte, wenn deren Dauer 9 Monate übersteigt. Dividenden, die an Gesellschaften gezahlt werden, die am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft eine Beteiligung von mind. 10 % halten, können im Quellenstaat mit 5 % besteuert werden; für

andere Dividenden beträgt dieser Satz 15 %. Für Zinsen wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf 10 % begrenzt. Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen sowie Zinsen für ein von einer Bank gewährtes Darlehen sind jedoch nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers steuerbar. Lizenzgebühren können im Quellenstaat mit 8 % besteuert werden.

Weil Ghana aus ausländischen Quellen stammende Einkünfte oder Veräusserungsgewinne einer in Ghana ansässigen Person in gewissen Fällen nur dann besteuert, wenn sie nach Ghana überwiesen werden, sieht das Abkommen vor, dass die Schweiz in einem solchen Fall die Entlastung von seiner Steuer nur für den Teil der Einkünfte oder Veräusserungsgewinne gewähren muss, die in Ghana tatsächlich besteuert werden.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährt Ghana die Anrechnung der schweizerischen Steuern an die ghanaische Steuer. Dies gilt auch für die auf Dividenden aus Beteiligungen von mehr als 10 % lastende Gewinnsteuer. In der Schweiz wird die Doppelbesteuerung mittels Befreiung unter Progressionsvorbehalt vermieden und für die nicht rückforderbare ghanaische Steuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die pauschale Steueranrechnung gewährt.

Die Amtshilfebestimmung sieht einen Informationsaustausch lediglich für die ordnungsgemässe Anwendung des Abkommens vor. Dies entspricht zwar nicht der seit dem 13.3.2009 geltenden schweizerischen Abkommenspolitik auf diesem Gebiet. Aufgrund des beidseitigen Interesses an einer raschen Inkraftsetzung dieses Abkommens wurde jedoch darauf verzichtet, nachträglich noch eine Amtshilfebestimmung nach dem OECD-Standard einzubauen.

3.4 Abkommensnetz per Ende 2009

Ende 2009 standen DBA mit folgenden 75 Staaten in Kraft:

Ägypten	Albanien	Algerien	Armenien
Aserbaidshjan	Australien	Bangladesch	Belarus
Belgien	Bulgarien	China	Dänemark
Deutschland	Ecuador	Elfenbeinküste	Estland
Finnland	Frankreich	Ghana	Griechenland
Grossbritannien	Indien	Indonesien	Iran
Irland	Island	Israel	Italien
Jamaika	Japan	Kanada	Kasachstan
Kirgisistan	Kroatien	Kuwait	Lettland
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Malaysia
Marokko	Mazedonien	Mexiko	Moldova
Mongolei	Montenegro	Neuseeland	Niederlande

89 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 3.1, FSr 2008, 154.

Norwegen	Österreich	Pakistan	Philippinen
Polen	Portugal	Rumänien	Russland
Schweden	Serbien	Singapur	Slowakei
Slowenien	Spanien	Sri Lanka	Südafrika
Südkorea	Thailand	Trinidad + Tobago	Tschech. Republik
Tunesien	Ukraine	Ungarn	Usbekistan
USA	Venezuela	Vietnam	

Im Weiteren findet das noch nicht in Kraft stehende Abkommen mit Argentinien seit 2001 provisorisch Anwendung.

Unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft sind die Abkommen mit Chile, Kolumbien und Malta.